

19.11.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - Wi - Wo

zu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)

A

1. Der federführende Finanzausschuss

Bei
Annahme
von Ziffer 1
entfallen alle
übrigen
Ziffern.

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Überarbeitung zu verlangen.

B

Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

2. Zu Artikel 1 Nr. 4b₁ - neu - (§ 7g Abs. 2 Nr. 3 EStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4b folgende Nummer 4b₁ einzufügen:

"4b₁ § 7g Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen."

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

Begründung:

Nach der derzeitigen Gesetzesfassung können Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 EStG nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Anschaffung oder Herstellung eine Rücklage nach den Absätzen 3 bis 7 gebildet worden ist. In kleinen und mittleren Betrieben müssen aber häufig kurzfristige Investitionsentscheidungen getroffen werden, so dass die Möglichkeit, vorher eine Ansparrücklage zu bilden, nicht besteht. In solchen Fällen darf aber die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 EStG schon deshalb nicht ausgeschlossen sein, weil bei kurzfristig erforderlichen Investitionen Finanzierungshilfen meist besonders dringend benötigt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. a (§ 52 Abs. 11 EStG)

In Artikel 1 Nummer 21 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die von der Finanzverwaltung im Anwendungsschreiben vertretene Auffassung (RdNr. 36 Sätze 2 und 3 des BMF-Schreibens vom 22.05.2000, BStBl. I S. 588), wonach Über- und Unterentnahmen in Wirtschaftsjahren, die vor dem Januar 1999 geendet haben, unberücksichtigt bleiben (also mit einem Anfangsbestand von 0 DM zu beginnen ist), der bisherigen Gesetzesbestimmung entspricht.

Die Zweifel erscheinen berechtigt mit der Folge, dass die vorgesehene gesetzliche Festschreibung der Verwaltungsauffassung eine Rechtsänderung mit einer unzulässigen Rückwirkung und nicht nur - wie in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung ausgeführt - eine Klarstellung darstellt.

Zudem kann die vorgesehene Gesetzesänderung dazu führen, dass Schuldzinsen, die echt betrieblich veranlasst sind, als nicht abziehbar erklärt werden, obwohl im Betrieb ausreichend Kapital vorhanden ist, um die getätigten Entnahmen abzudecken.

Beispiel:

Bei einer Unternehmensgründung im Jahr 1998 werden 500.000 DM an Eigenkapital eingebracht, das am Jahresende auch noch vorhanden ist. Im Jahr 1999 wird zur Finanzierung von Umlaufvermögen ein Darlehen aufgenommen, für das Schuldzinsen zu entrichten sind. In diesem Jahr wird kein Gewinn erzielt und es werden Beträge von insgesamt 80.000 DM für den Lebensunterhalt entnommen.

Nach dem Gesetz ist mit einem Anfangsbestand an Unterentnahmen von 0 DM zu beginnen, woraus sich eine Kürzung des Schuldzinsenabzugs ergibt, obwohl die Schuldzinsen für ein rein betriebliches Darlehen aufgewendet wurden und im Betrieb ausreichend Eigenmittel vorhanden sind, um den Entnahmebetrag abdecken zu können.

C

4. **Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.